



Elektra Niederbuchsiten ENI

**Tarif- und Gebührenordnung
der Elektra Niederbuchsiten ENI**

gültig ab 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	3
Art. 2	einmalige Anschlussgebühren	3
Art. 3	wiederkehrende Gebühren.....	4
Art. 4	weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	4
II	Gebühren	4
Art. 5	Anschlussgebühren.....	4
Art. 6	Netzanschlussbeitrag Niederspannung.....	4
Art. 7	Netzanschlussbeitrag Mittelspannung.....	6
Art. 8	Netzkostenbeitrag	7
Art. 9	Erhöhung der vereinbarten Leistung	8
Art. 10	Reduktion der vereinbarten Leistung.....	8
Art. 11	Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses	8
Art. 12	Verlegung eines Netzanschlusses	9
Art. 13	Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses.....	9
Art. 14	Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses	9
Art. 15	Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	9
III	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	10
Art. 16	Mehrwertsteuer	10
Art. 17	Rechnungsstellung	10
Art. 18	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	10
Art. 19	Inkrafttreten.....	10
Art. 20	Übergangsbestimmungen	10
Art. 21	Einsprache	10
Art. 22	Rechtsmittelverfahren	10

Tarif- und Gebührenordnung der Elektra Niederbuchsiten ENI

Gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement (Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie) schliesst die Elektra Niederbuchsiten ENI, im folgenden „ENI“ genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsnetz an:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Finanzierung der Elektrizitäts- versorgung

¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der ENI zur Verfügung:

- a) wiederkehrende Gebühren (Tarife)
- b) die einmaligen Anschlussgebühren
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss Spezialgesetzgebung.
- d) sonstige Beiträge Dritter

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Verwaltungsrat der ENI die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren.

³ Die wiederkehrenden Gebühren wie Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden vom Verwaltungsrat der ENI erlassen und in separaten Tarifblättern veröffentlicht.

Art. 2

Einmalige An- schlussgebühren

¹ Zur Deckung eines angemessenen Teils der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Endverbraucher für jeden direkten oder indirekten Anschluss einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

² Die Preise für die einmaligen Anschlussgebühren sind aus dieser Verordnung zu entnehmen.

⁴ Aus den Anschlussgebühren lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussgebühren.

⁴ Bei einer Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers in eine höhere Kategorie wird die Differenz nachträglich verrechnet. Bei einer Reduktion in eine tiefere Kategorie werden keine Kosten zurückerstattet.

wiederkehrende Gebühren	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Abgabe der Energie sowie die Netznutzung erfolgen zu den vom Verwaltungsrat der ENI in separaten Tarifblättern festgelegten Energie- und Netznutzungstarifen.</p> <p>² Für die Zuteilung der Endverbraucher in die einzelnen Tarifgruppen ist die ENI zuständig.</p> <p>³ Wer Energiebezüge an Mieter oder Untermieter weiterverrechnet, hat ausschliesslich und ohne Zuschlag die Tarife der ENI zu verrechnen.</p>
weitere gebühren- pflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 4</p> <p>¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die ENI weder gesetzlich noch reglementarisch verpflichtet ist, wird eine angemessene Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet.</p>
	<h2>II Gebühren</h2>
Anschlussgebühren	<p>Art. 5</p> <p>An die Kosten des Verteilnetzes hat der Grundeigentümer pro Hausanschluss einen Kostenbeitrag gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen zu entrichten. Der Anschlussgebühren setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Netzanschlussesdem Netzkostenbeitrag für die Beanspruchung des Verteilnetzes
Netzanschluss- beitrag Nieder- spannung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Netzanschlussbeiträge für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Netzanschlussnehmer zu entrichten. Sie beinhalten die Projektierung und Administration inklusive Dokumentation und den Aufwand für Netzbauarbeiten inklusive Material. Nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages sind die baulichen Arbeiten der Netzanschlussrohranlage wie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grabarbeiten- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres- Abzweigschächte- sämtliche Maurerarbeiten, insbesondere auch die Entwässerung der Kabelschutzrohranlage und die Abdichtung der Hauseinführung. Die Erstabdichtung des Innenrohres erfolgt im Zuge der Kabelmontage.- und ähnliche Arbeiten.



Elektra Niederbuchsiten ENI

² Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der ENI ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabel, welche nachgewiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind (unsachgemässe Tiefbauarbeiten, geringe Grabentiefe, mangelnde Abklärung der Trasseführung, etc.) gehen zulasten des Eigentümers.

³ Besondere Beachtung ist der Hauseinführung betreffend der Brand-, Gas- und Wasserabdichtung sowie der Entwässerung zukommen zu lassen. Die ENI übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Brand-, Wasser- oder Gaseinbrüchen. Die Hauseinführungen erfolgen in den Aussenwänden. Einführungen durch Bodenplatten oder durch Grundwasserabdichtungen sind nicht zulässig.

⁴ Die Messeinrichtungen werden durch die ENI definiert. Die Kosten werden im Rahmen der Netznutzung in Rechnung gestellt. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Kosten einer abgesetzten Ausleseeinrichtung (CS-Schnittstelle) trägt der Kunde.

⁵ Der Netzanschlussbeitrag für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft besteht aus einem Pauschalbetrag.

⁶ Das Hausanschlusskabel bis zum Anschlusspunkt und die ersten 25 m innerhalb des Grundstückes sowie der Hausanschlusskasten sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Bei einer Kabellänge von über 25 m innerhalb des Grundstückes wird ein Mehrlängenzuschlag verrechnet. Der Anschlusspunkt wird durch die ENI mit Blick auf ein leistungsfähiges und effizientes Netz bestimmt. Das Kabel oder die Freileitung ab dem Netzanschlusspunkt bis zur elektrischen Eigentumsgrenze ist im Eigentum der ENI.

⁷ Der Pauschalbetrag pro Hausanschluss (1- bis 3-phasig) beträgt:

Netzanschlussnehmer	Netzanschlussbeitrag (CHF)		
Endkunde Niederspannung			
Anschluss bis max. 25 m Anschlusslänge innerhalb des Grundstückes	63 A	16 mm ² Cu	1'500 CHF
	80 A	25 mm ² Cu	1'700 CHF
	125 A	50 mm ² Cu	2'000 CHF
	160 A	95 mm ² Cu	2'800 CHF
	250 A	95 mm ² Cu	3'400 CHF
	400 A	150 mm ² Cu	4'500 CHF
Zuschläge für Anschlusslängen grösser als 25 m innerhalb des Grundstückes	63 A	16 mm ² Cu	16 CHF/m
	80 A	25 mm ² Cu	18 CHF/m
	125 A	50 mm ² Cu	27 CHF/m
	160 A	95 mm ² Cu	43 CHF/m
	250 A	95 mm ² Cu	43 CHF/m
	400 A	150 mm ² Cu	62 CHF/m



⁸ Für neue Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie für Bauzonen ohne Erschliessungspflicht, welche unverhältnismässige Kosten für die Erstellung und den Betrieb verursachen und die Eigenversorgung für den Netzanschlussnehmer zumutbar ist, kann die ENI den Netzanschluss verweigern. Es sei denn, die Erschliessungs- und Unterhaltsarbeiten ab dem Netz des Siedlungsgebietes (Bauzone mit Erschliessungspflicht) werden auf Rechnung des Netzanschlussnehmers gemacht.

Art. 7

Netzanschlussbeitrag Mittelspannung

¹ Alle Aufwendungen für die Erstellung des MS-Netzanschlusses ab bestehendem Verteilnetz (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle) werden als Netzanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.

² Der MS-Netzanschlussnehmer übernimmt sämtliche Kosten für die Erstellung der Mittel- und Niederspannungsanlagen (z.B. Transformierung 16/0.4 kV). Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Anschlussgebühren.

³ Messeinrichtungen (Zähler, Wandler und andere Einrichtungen z.B. RSE, Qualitätsüberwachung, etc.) werden von der ENI geliefert und montiert. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für das Messfeld und für die ENI-Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ENI und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Der Netzanschlussnehmer erstellt auf seine Kosten die für die Ablesung notwendigen Installationen nach Anleitung der ENI, sowie Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind. Die Messung erfolgt in der Regel in Hochspannung. Das Übergabefeld ist in der Regel im Eigentum der ENI. Die Messeinrichtungen sind immer im Eigentum der ENI.

Netzanschlussnehmer	Netzanschlussbeitrag (CHF)	
Endkunde Mittelspannung		
Anschluss ab Anschlusspunkt	Querschnitt gemäss Anforderungen Ortsnetz	nach Aufwand

Art. 8

Netzkostenbeitrag

¹ Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes und wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigt wird oder nicht, erhoben. Der Netzkostenbeitrag mit schriftlich vereinbarter Leistung berechtigt zum dauernden Bezug, bzw. zur dauernden Abgabe der vereinbarten Leistung an das Verteilnetz der ENI, Es gilt jedoch maximal jene Leistung, welche vom Netz bezogen werden kann, ohne diesen unzulässig zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Beeinflussung durch Anlaufströme, asymmetrische Belastungen, Rückwirkungen durch Oberwellen, Belastungen durch Scheinleistungen, etc. Bei Netzanschlussnehmern ohne schriftliche vereinbarte Leistung gilt in der Regel die Hauptanschlusssicherung für den dauernden Bezug, jedoch maximal die technische Leistungskapazität des vorgelagerten Netzes. Die Verstärkung der Hauptanschlusssicherung ist kostenpflichtig.

² Der Netzkostenbeitrag für die verschiedenen Kunden setzt sich durch folgende Pauschalbeträgen zusammen:

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag			0.4 kV
Neuanschlüsse auf Niederspannung			
Neuanschlüsse werden entsprechend der Leistung S in CHF/kVA verrechnet:			180 CHF/kVA
Nennstromstärke (Ampere A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
25 A	17 kVA	15 kW	3'060 CHF
40 A	28 kVA	25 kW	5'040 CHF
63 A	44 kVA	40 kW	7'920 CHF
80 A	55 kVA	50 kW	9'900 CHF
100 A	69 kVA	62 kW	12'420 CHF
125 A	87 kVA	78 kW	15'660 CHF
160 A	111 kVA	100 kW	19'980 CHF
200 A	139 kVA	125 kW	25'020 CHF
250 A	173 kVA	156 kW	31'140 CHF
315 A	218 kVA	196 kW	39'240 CHF
400 A	277 kVA	249 kW	49'860 CHF
500 A	346 kVA	311 kW	62'280 CHF
630 A	436 kVA	392 kW	78'480 CHF

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag		16 kV
Neuanschlüsse mit Leistungsmessung auf Mittelspannung		(Gewerbe und Industrie)
Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von mehr als 300 kW monatlicher Höchstleistung werden in der Regel an das Mittelspannungsnetz 16 kV angeschlossen. Kunden mit Mittelspannungsanschluss erstellen die benötigte Transformatorstation auf eigene Kosten. Für diese Anschlüsse wird die Leistung entsprechend der einzukaufenden Leistung (Quote) in CHF/kVA verrechnet:		
für die vereinbarte Leistung S		144 CHF/kVA
<i>Berechnungsbeispiel:</i>		
Leistungsbedarf		500 kVA
Netzkostenbeitrag	(500 kVA x 144 CHF/kVA)	72'000 CHF
	<i>Total</i>	72'000 CHF

Art. 9

Erhöhung der vereinbarten Leistung

¹ Falls der Netzanschluss verstärkt werden muss, so wird der Netzanschlussbeitrag für den neuen Kabelquerschnitt erhoben. Freileitungsanschlüsse werden im Zuge von Verstärkungen in der Regel durch Kabelanschlüsse ersetzt.

² Die Kosten für notwendige Tiefbauarbeiten für den Kabelersatz auf der Parzelle oder im Gebäude des Netzanschlussnehmers (z.B. Entwässerungsschacht freilegen, Mauerarbeiten) sowie für den ungehinderten Kabelzug (z.B. vorgängige Demontage von allfälligen Signalkabel) gehen zu seinen Lasten.

³ Auf die Differenz von alter zu neuer vereinbarter Leistung (Nennstromstärke, Anschlusssicherung für Niederspannungsanschlüsse) wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 10

Reduktion der vereinbarten Leistung

¹ Bei Reduzierung der vereinbarten Leistung wird dem Netzanschlussnehmer kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet.

² Wird das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, so wird der Netzanschlussbeitrag analog einem neuen Netzanschluss erhoben.

Art. 11

Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses

¹ Die Kosten für die Erneuerung, respektive den Ersatz, des Netzanschlusses gehen gemäss den festgesetzten Eigentumsgrenzen zu Lasten des jeweiligen Anlageeigentümers.

² Abweichende Regelungen gelten für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen im Niederspannungsnetz. Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Verursacher die Kosten.

Verlegung eines Netzanschlusses	<p>Art. 12</p> <p>¹ Bei einer Verlegung eines Netzanschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.</p> <p>² Wird der Netzanschluss auf eine andere Netzebene verlegt, wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie bei einem neuen Netzanschluss erhoben. Für die Bestimmung des Netzkostenbeitrages werden die bereits geleisteten Zahlungen mitberücksichtigt.</p>
Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau	<p>Art. 13</p> <p>Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der frühere bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Netzanschluss (respektive die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.</p>
Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses	<p>Art. 14</p> <p>¹ Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses gehen die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) zu Lasten des Netzanschlussnehmers.</p> <p>² Sofern die Auflösung eines Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel eines Anschlusses steht, z.B. bei der Verlagerung des Energiebezuges auf eine andere Netzebene, wird vom Netzanschlussnehmer eine anteilmässige Abgeltung der Kosten der noch nicht amortisierten Anlagen verlangt.</p>
Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)	<p>Art. 15</p> <p>¹ Im Netzgebiet der ENI gelten die in den Werkvorschriften (der Kantone Bern, Jura und Solothurn) im Kapitel „Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)“ festgehaltenen Artikel.</p> <p>² Für den Netzanschlussbeitrag gelten die gleichen Bedingungen wie für Endverbraucher, soweit ein Anschluss an das bestehende NS-Netz möglich ist. Bei Anschlüssen auf höheren Spannungsebenen, gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben und Regeln für Erzeugungsanlagen und soweit nichts anderes geregelt das Verursacherprinzip.</p> <p>³ Bei reinen Energieerzeugern wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Vor- oder nachgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher. Für solche Bezugsleistungen wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.</p> <p>⁴ Netzverstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz für den Abtransport der Einspeiseleistung werden nach den gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Erzeugungsanlagen geregelt.</p>

III Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

	Art. 16
Mehrwertsteuer	Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Strompreisen wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.
	Art. 17
Rechnungsstellung	<p>¹ Die Anschluss- und Netzkostengebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Der Bauherr kann zur Vorauszahlung der Gebühren verpflichtet werden.</p> <p>² Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anschluss ans Netz der ENI.</p>
	Art. 18
Aufhebung des bisherigen Rechts	<p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bestimmungen des Elektrareglements der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten vom 17.12.2002b) allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Elektra Niederbuchsiten ENI und der Gemeinde Niederbuchsiten.
	Art. 19
Inkrafttreten	Diese Tarif- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
	Art. 20
Übergangsbestimmungen	Anschlüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, werden nach altem Recht erhoben.
	Art. 21
Einsprache	Gegen Verfügungen und Entscheide der ENI kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der ENI eine Einsprache eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
	Art. 22
Rechtsmittelverfahren	Die Einsprachegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.



Elektra Niederbuchsiten ENI

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 12. November 2018 genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

12. November 2018, 4626 Niederbuchsiten

Namens der Elektra Niederbuchsiten ENI

Verwaltungsratspräsident
Markus Zeltner

Der Vorsitzende des GfA
Stefan Wobmann

A blue ink signature of Markus Zeltner, written in a cursive style, positioned above a horizontal line.

A blue ink signature of Stefan Wobmann, written in a cursive style, positioned above a horizontal line.